

## **Satzung des Vereins**

### **Haus Michael auf Draht - Initiativkreis zur Vernetzung des Studierendenwohnheims Haus Michael und Umgebung e.V.**

vom 24. Juni 1998 in der Fassung vom 9. November 2005

#### **Gliederung**

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr
2. Zweck
3. Mitgliedschaft
4. Organe des Vereins
5. Mitgliederversammlung
6. Komitee
7. Förderkreis
8. Vereinigung an der Ruhr-Universität Bochum
9. Finanzen
10. Kassenprüfung
11. Besondere Bestimmungen
12. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

#### **1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Haus Michael auf Draht - Initiativkreis zur Vernetzung des Studierendenwohnheims Haus Michael und Umgebung e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Bochum.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **2. Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verbesserung des Zugangs der Studierenden der Bochumer Hochschulen zu ausbildungsrelevanten modernen Informationsmedien und -technologien. Der Verein unternimmt hierzu Veranstaltungen und Untersuchungen in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Vernetzungsinitiativen, den Mitgliedern des Förderkreises des Vereins und der Vereinigung an der Ruhr-Universität Bochum.
3. Unter anderem soll der Satzungszweck durch die Einrichtung und den Betrieb leistungsfähiger Intranets im Studierendenwohnheim „Haus Michael - Katholisches Studentenwohnheim des Bistums Essen“ und weiteren Wohnheimen und die permanente Anbindung dieser Netze an das Deutsche Wissenschaftsnetz (WiN) verwirklicht werden.
4. Um die ausschließliche Nutzung im Sinne der Satzung zu gewährleisten, werden vom Verein durchgeführte Veranstaltungen und die Nutzung vom Verein geschaffener Einrichtungen schriftlich aufgezeichnet und dokumentiert.

### **3. Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person auf eigenen Antrag hin werden, die den Verein aktiv oder passiv unterstützen möchte.
2. Der Aufnahmeantrag ist an das Komitee zu richten. Das Komitee entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der dem Komitee gegenüber schriftlich zu erklären ist, mit Wirkung zum Ende des Geschäftjahres, durch förmlichen Ausschluss, durch Tod.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei dem Verein immer eine gültige (schriftliche oder elektronische) Anschrift zu hinterlegen. Wenn sich diese ändert, so ist die Änderung dem Verein innerhalb von 6 Wochen mitzuteilen.
5. Der förmliche Ausschluss ist kraft Beschlusses des Komitees mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zulässig, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied beharrlich und schuldhaft seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, zwei Jahre in Folge unentschuldig den Mitgliederversammlungen ferngeblieben ist oder gegen die Satzung verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist mit einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung dem Komitee gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Ausschluss tritt mit dem Beschluss in Kraft.

### **4. Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung,
  2. das Komitee,
  3. der Förderkreis,
  4. die Vereinigung an der Ruhr-Universität Bochum.

2. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

## **5. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Alle Mitglieder des Vereins besitzen Rederecht, Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Jedes Mitglied hat Einsichtsrecht in sämtliche Unterlagen des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Sie wird von einem Mitglied des Komitees einberufen und geleitet.
4. Alle Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
5. Zu einer Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen per E-Mail oder schriftlich einzuladen. Die Mitglieder des Förderkreises erhalten ebenfalls eine Einladung zur Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 15 v. H. der Mitglieder anwesend sind.
7. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von einem Mitglied des Komitees und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer unterzeichnet wird.
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. die Wahl der Mitglieder des Komitees,
  2. die Wahl der Kassenprüfer,
  3. die Entgegennahme des Berichts des Komitees,
  4. die Entgegennahme des Kassenberichts,
  5. die Beschlussfassung über den Jahreshaushaltsplan,
  6. die Beschlussfassung über die Entlastung des Komitees,
  7. die Behandlung weiterer Beratungsgegenstände laut Tagesordnung
  8. die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
9. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn das Komitee oder 25 v. H. der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
10. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit die Behandlung der Beratungsgegenstände, welche die Einladung begründet haben.
11. Gegebenenfalls beschließt und ändert die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.

## 6. Komitee

1. Die letzte ordentliche Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr wählt für die Dauer des nächsten Geschäftsjahres die Mitglieder des Komitees.
2. Das Komitee besteht aus drei Mitgliedern:
  1. die Sprecherin bzw. der Sprecher,
  2. die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher,
  3. die Kassenwartin bzw. der Kassenwart.
3. Die Wahl wird wirksam mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten.
4. Je zwei der drei Komiteemitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
5. Das Komitee ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Die Aufgaben des Komitees sind:
  1. die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,
  2. die Förderung des Informationsaustausches unter den Mitgliedern,
  3. die Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung,
  4. die Abstimmung der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Initiativen,
  5. der Entwurf des Jahreshaushaltsplans,
  6. die Beschlussfassung über weitere von der Mitgliederversammlung angetragene Angelegenheiten.

## 7. Förderkreis

1. Der Förderkreis ist ein beratendes Organ des Vereins.
2. Mitglied im Förderkreis kann jede Person auf eigenen Antrag werden.
3. Der Aufnahmeantrag ist an ein Mitglied des Komitees zu richten. Das Komitee entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in den Förderkreis mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Austritt, der dem Komitee gegenüber schriftlich zu erklären ist, mit sofortiger Wirkung,
  2. durch förmlichen Ausschluss nach den Bestimmungen in Zif. 3.4,
  3. durch Tod.
5. Die Mitglieder des Förderkreises besitzen auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

## **8. Vereinigung an der Ruhr-Universität Bochum**

1. Die Vereinigung an der Ruhr-Universität Bochum „Haus Michael auf Draht“ ist eine Untergliederung des Vereins und ist in das Register der Mitgliedervereinigungen der Ruhr-Universität Bochum eingetragen.
2. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung ist nicht automatisch mit der Mitgliedschaft im Verein bzw. im Förderkreis verbunden.
3. Die Mitglieder der Vereinigung an der Ruhr-Universität Bochum besitzen auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

## **9. Finanzen**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
6. Über alle Ausgaben wird ordentlich Buch geführt.
7. Über jedes Geschäftsjahr wird ein Kassenbericht erstellt.

## **10. Kassenprüfung**

1. Die letzte ordentliche Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr wählt für die Dauer des nächsten Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Komitees sein.
3. Nach Ende des Geschäftsjahrs wird die Kasse von den Kassenprüfern geprüft.
4. Über jede Prüfung wird ein Kassenprüfungsbericht erstellt.

## **11. Besondere Bestimmungen**

1. Entsprechend des Zwecks des Vereins können für die interne Kommunikation und Willensbildung elektronische Medien verwendet werden.
2. Insbesondere sind Ankündigungen, satzungsgemäße Einladungen und Berichte auch dann als ordnungsgemäß erbracht anzusehen, wenn sie ausschließlich elektronisch verbreitet wurden.

## **12. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Änderung des Zieles oder die Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Der Beschluss über Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit und der Ankündigung in der Einladung zur beschlussfassenden Sitzung mit einer Frist von 14 Tagen.
3. Der Beschluss über die Änderung des Zieles des Vereins bedarf einer Anwesenheit von 50 v. H. der Mitglieder des Vereins und einer Zweidrittelmehrheit.
4. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an „Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.